



Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen dem **RCM Reitclub Mosbach e.V.** (im Folgenden „Betrieb“ genannt) und

_____ (im Folgenden „Einsteller“ genannt)

PLZ, Ort _____ Straße _____

Tel: _____ E-Mail: _____

Der Pferdeeinstellungsvertrag ist an eine Mitgliedschaft im RCM Reitclub Mosbach e.V. gebunden. Sofern noch keine Mitgliedschaft besteht, muss diese mit dem Pferdeeinstellungsvertrag abgeschlossen werden.

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes

_____ (Lebensnummer Pferd),

_____ (Name Pferd)

wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box vermietet.

2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- a. Vermietung gem. § 1 Abs. 1
- b. Benutzung der Reitanlage
- c. Lieferung von Einstreu
- d. Lieferung von Kraftfutter
- e. Lieferung von Heu
- f. Pflege des Pferdes
 - Füttern des Pferdes mit 3i mal täglich Kraftfutter, 3 mal täglich Heu (bei Wiese satt während der Koppelsaison 2 mal täglich Heu)
 - Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu

- Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankung oder Hufschäden

§ 2 – Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ / läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 3.1 Der Einsteller mit der Vergütung 1 Monat im Rückstand ist
 - 3.2 Die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird. Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 – Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt _____ Euro monatlich.
2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 10. Tag des laufenden Monats auf das Konto

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN: DE23 6745 0048 0003 0416 05
BIC: SOLADES1MOS

zu zahlen.

3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von € 2,50 für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4 – Aufrechnungsverbot und Pfandrecht



1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht gehaltenen Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 – Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 – Hufbeschlagn und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlages nicht erhalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschied zu beauftragen.
2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Halters einzuholen.

§ 7 – Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen und Ständer an Dritte abzugeben.

§ 8 – Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und an den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 9 – Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlich und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.
2. Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

§ 10 – Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

_____, den _____

Für den Betrieb

Für den Einsteller